

# Koordinierte Masterabschlüsse Freiburg / Hongkong

## Anerkennung Merkblatt

25. September 2026

**Anerkennung von an der  
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der City  
University of Hong Kong im Rahmen der  
koordinierten Masterabschlüsse  
absolvierten Prüfungen und schriftlichen  
Arbeiten**

**Zusammenfassung der von der  
Äquivalenzkommission aufgestellten  
Grundsätze**

### I. Allgemeines

1. Dieses Merkblatt gilt für alle Studierenden, die an der Universität Freiburg immatrikuliert sind, die dem Reglement über das Rechtsstudium vom 28. Juni 2006 in der Fassung vom 8. Mai 2023 unterstehen (Master 2023) und ihr Master of Law Studium im Rahmen der Kooperationsvereinbarung vom 25. April 2018 *zwischen der Universität Freiburg und der City University of Hong Kong (CityU) betreffend koordinierte Masterabschlüsse* absolvieren.

Das Anerkennungsgesuch von an der CityU abgelegten Prüfungen und schriftlichen Arbeiten unterliegen den im Merkblatt *Austauschaufenthalte im Ausland - Anerkennung* beschriebenen Prinzipien und Verfahren.

2. Eine Anerkennung ist nur auf der Grundlage einer bestandenen Prüfung möglich. Die Anerkennung kann erst nach Bestehen des *LL.M.* der CityU beantragt werden und kann nur für die im Rahmen des *LL.M.* abgelegten Prüfungen beantragt werden.
3. Das Gesuch um Anerkennung ist am Ende des Studienaufenthaltes nach Erhalt des *LL.M.* der CityU und der Notenbestätigung zu stellen. Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, ihr Studium so zu planen, dass sie den reglementarischen Anforderungen in Freiburg genügen.
4. In Hong Kong erworbene Noten werden umgerechnet und für den *Master of Law* übernommen. Folgende Umrechnungstabelle wird verwendet:

| Notenskala - Freiburg |               | ECTS Grades | Noten Hong Kong                 |
|-----------------------|---------------|-------------|---------------------------------|
| 6.0                   | Ausgezeichnet | A           | 4.3 – A+<br>4.0 – A             |
| 5.5                   | Sehr gut      | B           | 3.7 – A-                        |
| 5.0                   | Gut           | C           | 3.3 – B+<br>3.0 – B<br>2.7 – B- |
| 4.5                   | Befriedigend  | D           | 2.3 – C+                        |

|           |            |   |                     |
|-----------|------------|---|---------------------|
|           |            |   | 2.0 – C<br>1.7 – C- |
| 4.0       | Genügend   | E | 1.0 - D             |
| 3.5 – 0.0 | Ungenügend | F | 0.0                 |

Die in Hong Kong erreichten Noten werden nur umgerechnet, wenn nicht mehrere Kurse zu Leistungen von 5 ECTS kumuliert werden.

5. Die Anzahl der CityU-Punkte wird wegen unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen nicht übernommen, sondern es werden Studienleistungen anerkannt. Die Anzahl der in Freiburg zuerkannten ECTS-Punkte ergibt sich aus der anerkannten Studienleistung.
6. Insgesamt können für die Erlangung des **Masters** in Freiburg **maximal 35 ECTS-Punkte an anderen Fakultäten** abgelegt werden (maximal 30 ECTS als Semesterkurse inkl. ein Seminar, vgl. Ziff. III.2 des Merkblatts *Austauschaufenthalt im Ausland - Anerkennung*). Zu diesen 35 ECTS zählen alle an einer anderen Fakultät erbrachten Leistungen (also neben Erasmus-Studienleistungen auch etwa im Rahmen von BENEFRi oder der Schweizer Mobilität erbrachte Studienleistungen). Vorbehalten bleibt die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Fakultäten abgelegt wurden, ohne dass die betreffenden Studierenden in Freiburg eingeschrieben waren.
7. Für die Erlangung des Master of Law von Freiburg werden 30 ECTS des *LL.M. von CityU* wie folgt anerkannt:
  - 15 ECTS als Semesterkurse (oder Spezialkredite),
  - 10 ECTS: als zwei Seminare,
  - 5 ECTS als Spezialkredite.
8. Das Anerkennungsgesuch besteht aus:
  - Kopie des *LL.M. der CityU* Diploms,
  - Notenbestätigung,
  - Beschreibung der Kurse, deren Anerkennung beantragt wird,
  - In Hong Kong im Rahmen des *LL.M.* verfasste schriftliche Arbeiten, deren Anerkennung als Seminare beantragt ist,
  - Ausgefülltes Anerkennungsformular.
9. Das Gesuch ist per Email an Frau Rachele Tiziani Tanner, Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, [rachele.tizianitanner@unifr.ch](mailto:rachele.tizianitanner@unifr.ch) zu richten.

## II. Grundsätze der Anerkennung

1. Die Anerkennung von bestandener Prüfungen kommt grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:
  - Die Unterrichtszeit bzw. die aufgewandte Arbeitszeit und die Anforderungen des jeweiligen Faches bzw. der jeweiligen Studienleistung stimmen ungefähr mit den Bedingungen in Freiburg überein.
  - Der behandelte Stoff (soweit dies eine Rolle für die Anerkennung spielt) entspricht ungefähr den Anforderungen in Freiburg und überschneidet sich nicht wesentlich mit einem anderen Fach, welches im Rahmen des Bachelors oder Masters abzulegen ist.

- Es handelt sich um Kurse an einer Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder um klar rechtswissenschaftliche Kurse auf universitärem Niveau.
  - Die Kredite der City University of Hong Kong entsprechen mindestens den ECTS-Punkten in Freiburg.
2. Ein ECTS-Punkt entspricht an der Universität Freiburg einem Arbeitsaufwand von 25-30 Arbeitsstunden. Das bedeutet grundsätzlich für das Masterstudium: Eine Unterrichtsstunde pro Woche während zwei Semestern entspricht 5 ECTS-Punkte.
  3. Gemäß der Vereinbarung zwischen den beiden Fakultäten entspricht 1 CityU-Kreditpunkt 2,5 ECTS-Kreditpunkten.
  4. Die von der Fakultät aufgestellte Liste mit Leistungen, welche als Spezialkredite angerechnet werden können, ist abschliessend. Gleichwertige Leistungen, welche an einer auswärtigen Fakultät vollbracht wurden, werden jedoch anerkannt, unabhängig davon, ob die entsprechenden Leistungen vor oder nach dem Bachelor erbracht werden.

### III. Bedeutung der Grundsätze

1. Pro abgelegter Prüfung kann nur eine Studienleistung anerkannt werden (kein „splitting“).
2. Eine Kumulierung von Studienleistungen ist nur möglich, wenn diese unbedingt erforderlich ist, um eine Studienleistung à 5 ECTS-Punkten zu erreichen.
3. Zwei Kurse des *LL.M. von CityU*, die aus Vorlesungen und einer schriftlichen Arbeit bestehen, werden als Seminare anerkannt und können die zwei für den Master of Law erforderlichen Seminare ersetzen. Die schriftliche Arbeit muss jedoch die Anforderungen der *Weisung Nr. 3 betreffend die schriftlichen Arbeiten* (8. Oktober 2013) erfüllen.

### IV. Der Zusatz Zweisprachig und der Zusatz „Studienleistungen in englischer Sprache“

1. **Zusatz „Zweisprachig“**  
Für den Erwerb des zweisprachigen Masters gelten die Regeln des AR-BIL. ECTS-Punkte, die in einer dritten Studiensprache erlangt wurden, wie z.B. Englisch, werden bei der Berechnung der für den Zusatz „Zweisprachig“ erforderlichen ECTS-Punkte nicht berücksichtigt. Diejenigen Studierenden, die ihren Master mit Zusatz „zweisprachig“ erwerben möchten, müssen in Freiburg zusätzliche Veranstaltungen absolvieren, um die Anforderungen des AR-BIL zu erfüllen.
2. Für den Erwerb des Masters mit dem Zusatz „Studienleistungen in englischer Sprache“ können auch in Hongkong in englischer Sprache absolvierte Leistungen anerkannt werden. Die für die englische Sprache zählenden ECTS-Punkte ergeben sich aus den anerkannten Leistungen und bilden damit Bestandteil der Anerkennung. Ein separates Gesuch ist nicht notwendig.

## V. Die Schwerpunkte

1. Wer mit seinem Master einen oder zwei Schwerpunkte (Menschenrechte / Europa / Staat und Service public / Umwelt und Klima / Wirtschaft / Familie / Religion / Strafen / Streitbeilegung) erlangen möchte, muss Semester- oder Blockkurse im Umfang von 15 ECTS-Punkten sowie eine schriftliche Arbeit (5 ECTS-Punkte) im gewünschten Schwerpunkt validieren. Diese Leistungen können auch im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes erbracht werden.
2. Im Anerkennungsgesuch ist explizit zu erwähnen, ob und wenn ja, für welchen Schwerpunkt die jeweilige Leistung angerechnet werden soll. Die Äquivalenzkommission prüft im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, ob der im Ausland abgelegte Kurs bzw. die im Ausland verfasste schriftliche Arbeit für den gewünschten Schwerpunkt zählen kann.

## VI. Weitere Auskünfte

Für weitergehende Fragen bezüglich der Anerkennung der innerhalb dieses Programms erbrachten Leistungen durch die Rechtsfakultät, wenden Sie sich bitte per E-Mail an Rachele Tiziani Tanner, [rachele.tizianitanner@unifr.ch](mailto:rachele.tizianitanner@unifr.ch), Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Freiburg.